

Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis

Rahmenvertrag Asphaltuntersuchung

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1.0 Allgemeines

1.1 Erstellung der Angebote

1.2 Auswahl der Leistungserbringerin

1.2.1 Aufstellung der Wertungs-/ Zuschlagskriterien gemäß § 43 UVgO

1.2.2 Eignungskriterien

1.3 Ausführungsbestimmungen / Mindestentgelte

1.4 Bieterinnengemeinschaften / Nachunternehmerinnen

1.4.1 Bietergemeinschaften

1.4.2 Nachunternehmerinnen

1.5 Nicht berücksichtigte Angebote

1.6 Nebenangebote/Alternativangebote

1.7 Zuschlags-/Angebotsbindefrist gemäß § 13 UVgO

1.8 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

1.9 Prüf- und Rügestelle, Ausschreibender Fachbereich

2.0 Vorschriften

3.0 Zeitraum der Leistungserbringung

4.0 Nachunternehmer-, Subunternehmer- bzw. Leiharbeiterinneneinsatz

5.0 Kontrollberechtigung

6.0 Zahlungsbedingungen

6.1 Auftragsabwicklung

7.0 Haftung

8.0 Erfüllungsverzug

9.0 Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 TVgG – NRW i.V.m. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

10.0 Schriftform

11.0 Kündigung

12.0 Datenschutz und Vertraulichkeit

13.0 Urheberrecht

14.0 Bestandteile des Angebotes die bei Erteilung des Auftrages in der nachfolgenden Rangfolge zu Vertragsbestandteilen werden

15.0 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Erfüllungsort

1.0 Allgemeines

Diese Bedingungen sind Grundlage für die Angebotslegung und werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

Die Ausschreibungsunterlagen müssen über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die Angebote sowie alle zur Auftragsvergabe heranzuziehenden Unterlagen müssen in deutscher Sprache und unter Verwendung der EG-Norm (EN) abgegeben werden. Ebenfalls ist die Verhandlungs- und Vertragssprache deutsch. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin (nachstehend AG genannt) übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Ausschreibungsunterlagen und das Angebot sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis - unzulässig.

Anstelle des von der AG übersandten Honorarangebotes können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn die Bieterin den von der AG verfassten Wortlaut des Honorarangebotes als allein verbindlich anerkennt.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von der AG übersandten Honorarangebotes vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Honorarangebot entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von der AG geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Abschrift oder Kurzfassung ist zu unterschreiben und wird zusammen mit dem von der AG übersandten Honorarangebot Bestandteil des Angebotes. Die Bieterin ist verpflichtet, auf Anforderung der AG vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Honorarangebot nachzureichen.

Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Einheits- und Gesamtpreise, sowie an allen dafür vorgesehenen Stellen der Ausschreibungsunterlagen die geforderten Eintragungen, Angaben und Unterschriften enthalten. Das gilt auch für selbstgefertigte Abschriften und Kurzfassungen. Ist im Einzelfall eine abgefragte Angabe nicht bekannt, ist dieses Feld mit einer „0“ oder dem Eintrag „Keine Angabe möglich“ zu füllen, nicht zu streichen.

Geforderte Angaben Erklärungen und Nachweise sollen dem Angebot beigelegt werden, **können aber gemäß § 41 Abs. (2) UVgO**, auch nach entsprechender Aufforderung der AG **innerhalb von 6 Kalendertagen** (exklusive gesetzliche Feiertage) **nachgereicht werden. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 41 Abs. (3) UVgO wesentliche Preisangaben und leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen.** Die Frist für die Vorlage der fehlenden Unterlagen beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die AG. Werden die Erklärungen und / oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot **gemäß den Bestimmungen des § 42 Abs. (1) Nr. 2 UVgO** von der Wertung ausgeschlossen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Beispielfabrikat mit dem Zusatz "oder ein anderes, technisch gleichwertiges Fabrikat" verwendet worden, und macht die Bieterin keine Angabe zum Fabrikat, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Wird ein anderes, technisch gleichwertiges Fabrikat angeboten, hat die Bieterin ihrem Angebot als Anlage entsprechende Nachweise beizufügen, die die technische Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats zum Beispielfabrikat der Ausschreibung belegen.

Änderungen der Bieterin an ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein und dürfen nicht in roter oder grüner Farbe erfolgen.

Alle Produktdokumentationen und sonstige geforderten Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgegeben werden. Ferner sind alle notwendigen oder von der AG geforderten Einweisungen und Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Firmeneigene Bedingungen der Auftragnehmerin (nachstehend AN genannt) werden nicht anerkannt. Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen oder sonstige Bedingungen der AN haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn sie seitens der AN mit dem Angebot (z. B. Vermerk auf der Rückseite des Angebotsschreibens) überreicht und in Bezug genommen werden.

Hinweis: Verwenden Sie aus vorgenanntem Grunde für die Abgabe Ihres Angebotes ausschließlich die beiliegenden Vordrucke und keine Geschäftsbogen mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Abgabe digitaler Angebote, d.h. die direkte Eingabe der Angebotsdaten und geforderten Erklärungen mit digitaler Unterschrift, direkt über die Vergabeplattform ist z. Z. noch nicht möglich und somit auch nicht zugelassen.

Die Auftragnehmerin (nachstehend AN genannt) **ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte (Nachunternehmerinnen) zu übertragen.** Beabsichtigt die Bieterin Teile der Leistung von Nachunternehmerinnen ausführen zu lassen, so muss sie [gemäß § 26 Abs. \(1\) UVgO](#) in ihrem Angebot Art und Umfang der, durch die Nachunternehmerin/ -innen auszuführenden Leistungen angeben. Auf Verlangen der AG muss die Bieterin die Nachunternehmerinnen vor der Auftragserteilung benennen und geeignete Nachweise für die Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Nachunternehmerinnen vorlegen. Ferner hat die AN für jede Nachunternehmerin eine Erklärung beizubringen, in der die Nachunternehmerin die Ausschreibungsbedingungen als allein verbindlich anerkennt und bestätigt, dass die AN den uneingeschränkten Zugriff auf die, für die termingerechte Ausführung der Leistung erforderlichen Personal- und Gerätere Ressourcen der Nachunternehmerin hat. Für den Fall, dass die Bieterin beabsichtigt Nachunternehmerinnen in Anspruch zu nehmen, ist das entsprechende [Formblatt](#) auszufüllen.

1.1 Erstellung der Angebote

Grundsätzlich haben die Angebote in allen Punkten der Ausschreibung zu entsprechen. Die einzigen Ausnahmen hiervon sind gegeben, wenn gem. Punkt 1.3 der "[Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis](#)", Nebenangebote mit abweichenden Alternativen zur Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugelassen sind, oder im Leistungsverzeichnis Beispielfabrikate bzw. Ausführungsvarianten benannt sind zu denen gemäß zusätzlicher Erläuterung in der Leistungsbeschreibung technisch gleichwertige Alternativen angeboten werden können.

Veränderungen der Ausschreibungsunterlagen in Form von Einfügungen bzw. Ausstreichen von Textstellen sind - außer an hierfür vorgesehenen Stellen - nicht zulässig. Angebote an denen Veränderungen der v. g. Art vorgenommen wurden, können [gemäß § 42 Abs. \(1\) Nr. 4 UVgO](#) im Rahmen der Wertung ausgeschlossen werden.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieterin Unklarheiten, so hat sie **unverzüglich** über [die Vergabeplattform "Metropole Ruhr"](#) Aufklärung zu verlangen. Unterlässt sie dies, kann sie sich später nicht auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen.

Eventuell notwendige ergänzende Informationen werden über [die Vergabeplattform "Metropole Ruhr"](#) allen Bieterinnen bekannt gegeben.

Die Bieterin muss sich vor Abgabe des Angebots über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistung / Lieferung und für die Preisermittlung bedeutsam sind. Wenn nötig, hat sie sich [über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr"](#) mit der AG in Verbindung zu setzen.

Die AN verpflichtet sich mit der Auftragsannahme alle in diesen Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bedingungen uneingeschränkt anzuerkennen.

Grundlage für die Ausführung der Leistung sind ausschließlich die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR“ und die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen. Das Beifügen oder die Geltendmachung eigener, davon abweichender Geschäftsbedingungen, im Rahmen der Angebotsabgabe, wie im Fall der Auftragserteilung auch innerhalb der Auftragsbestätigung, ist nicht zulässig. Das gilt auch für die Rückseiten jeglicher, in Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung stehender Korrespondenzen. Die konkludente Annahme abweichender Geschäftsbedingungen durch die AG ist in jedem Fall ausgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen immer der schriftlichen Einwilligung der AG um Wirksamkeit zu erlangen.

[Es werden ausschließlich elektronische Angebote in Form von eingescannten Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" oder schriftliche Angebote in Papierform zugelassen.](#)

[Die Abgabe digitaler Angebote, d. h. die direkte Eingabe der Angebotsdaten, Preise und geforderten Erklärungen, direkt über die Vergabeplattform ist z. Z. noch nicht möglich und somit auch nicht zugelassen.](#)

1.2 Auswahl der Leistungserbringerin

1.2.1 Aufstellung der Wertungs-/ Zuschlagskriterien gemäß § 43 UVgO

Maßgeblich ist in dieser Zuschlagserteilung ausschließlich der Angebotspreis.

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg- AöR sind als öffentliche Auftraggeberin zum verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit Haushaltsmitteln gehalten. Je geringer die Beschaffungskosten ausfallen, umso mehr wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Den zu zahlenden Kosten für die Verwertungsleistung, bestehend aus dem zu zahlenden Preis und den Zahlungsbedingungen, kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Dieser wirtschaftliche Aspekt rechtfertigt seine Berücksichtigung als Zuschlagskriterium.

Die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung abgefragten Einheitspreise gelten als Grundlage für die Vergabe des Auftrags.

1.2.2 Eignungskriterien

Zur Prüfung ihrer Eignung sind mit Angebotsabgabe durch die Bieterin folgende Nachweise beizubringen, spätestens kurzfristig auf besondere Anforderung durch die AG (innerhalb der von der AG kalendermäßig bestimmten Frist).

Die Auftragserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass auf besondere Anforderung durch die AG kurzfristig folgende Nachweise durch die Bieterin vorgelegt werden:

- Auflistung der wesentlichen in den letzten 5 abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit Angaben zum Auftragswert, Leistungszeitraum, Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer (Referenzenliste, Formblatt F1).
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gestand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (Formblatt F2).
- Erklärung zu jahresdurchschnittlich Beschäftigten in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren (Formblatt F3).
- Nachweis der Bieterin, dass sie über fachlich qualifiziertes Personal für die Durchführung der Leistung verfügt.
- Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz gemäß Formblatt F10
- Eigenerklärung zur Bildung einer Bieterinnengemeinschaft gemäß Formblatt F13
- Nachweis der der Eintragung in das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer
- Eigenerklärung zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften gemäß Formblatt F8.
- Eigenerklärung der Bieterin zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen gemäß beigefügtem Formblatt F4.
- Eigenerklärung der Bieterin zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Formblatt F6 und Formblatt F7).
- Eigenerklärung zur bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung (Formblatt F12).

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt ist diese durch einen Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit

Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden 2.000.000 EUR und für Vermögensschäden 2.000.000 EUR (Kopie der Versicherungspolice oder Bestätigung der Versicherungsgesellschaft) zu ersetzen.

1.3 Ausführungsbestimmungen / Mindestentgelte

Die Auftragserteilung wird gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass die AN bei der Ausführung des Auftrags die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

1.4 Bietergemeinschaften / Nachunternehmerin

1.4.1 Bietergemeinschaften

Nach den Bestimmungen des § 32 Abs. (2) UVgO ist Bildung von Bieterinnengemeinschaften zulässig. Die Bieterinnengemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben (siehe Formblatt F13)

- In der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist.
- In der alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreterin für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist.
- In der bestätigt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Bietergemeinschaft gegenüber der AG rechtverbindlich vertritt.
- In der angegeben wird, welches Mitglied welche Leistungssteile / Leistungselemente ausführt.
- In der die gesamtschuldnerische Haftung erklärt wird.

Unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs ist es ist unzulässig, dass sich Bieterinnen für mehrere Bietergemeinschaften bzw. neben einer Bietergemeinschaft selbst als Einzelbieterin parallel mit einem Angebot am Verfahren beteiligen.

Bei Bieterinnengemeinschaften sind geforderte Erklärungen/Nachweise für jedes Bieterinnengemeinschaftsmitglied mit dem Angebot einzureichen, sofern

dies nicht anders ausgewiesen ist.

Mindestanforderungen müssen nur dann von jedem Mitglied einer Bieterinnengemeinschaft erfüllt werden, sofern dies ausgewiesen ist.

Ein Wechsel der Identität der Bieterin oder der Bieterinnengemeinschaft ist nicht zugelassen (nach Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebots).

1.5 Nicht berücksichtigte Angebote

Die Bieterinnen auf deren Angebote der Zuschlag nicht erteilt wird, werden gemäß § 46 Abs. (1) Satz 1 UVgO schriftlich über die Ablehnung informiert.

Die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und alle anderen weitergehenden Informationen werden der Bieterin gemäß § 46 Abs. (1) Satz 3 UVgO nur auf schriftlichen Antrag hin mitgeteilt.

Sollte die AG entscheiden die Ausschreibung aufzuheben und ggf. ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, werden die Bieterinnen gemäß § 46 Abs. (1) Satz 2 UVgO über diese Entscheidung und die Gründe dafür schriftlich in Kenntnis gesetzt.

1.6 Nebenangebote / Alternativangebote

Neben- /Alternativangebote im Sinne des § 25 UVgO sind nicht zugelassen.

1.7 Zuschlags- / Angebotsfrist gem. § 13 Abs. (1) UVgO

Die AG wird ihre Entscheidung spätestens 50 Kalendertage nach dem Einreichungstermin mitteilen. Die Bieterinnen sind bis zu diesem Zeitpunkt an ihr Angebot gebunden.

1.8 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, insbesondere das Leistungsverzeichnis oder die der Bieterin mitgeteilten, übergebenen oder zugänglich gemachten Informationen nach Ansicht der Bieterin Unklarheiten oder Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung der Bieterin gegen geltendes Recht, ist die Bieterin im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht gehalten, etwaige Vergabeverstöße **unverzüglich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr"** zu beanstanden. **Kommt die Bieterin dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie sich zu einem späteren Zeitpunkt auf die Unklarheiten, Widersprüche oder Rechtsverstöße nicht berufen.** Die Bieterin hat innerhalb von **4 Wochen** nach Zurückweisung der

Rüge einen Vergabeprüfungsantrag bei der zuständigen Prüfstelle ([siehe Punkt 1.9](#)) zu stellen, wenn die AG der Rüge nicht abhilft. Die Bieterin erklärt mit der Abgabe ihres Angebotes ausdrücklich, dass sie andernfalls ihre jeweilige Rüge nicht aufrechterhält.

Diese Anzeigepflicht gilt entsprechend, wenn Bieterinnen, unabhängig zu welchem Zeitpunkt, Fehler in den jeweiligen Vergabeunterlagen oder in der Abwicklung des Vergabeverfahrens erkennen oder zu erkennen glauben.

Technische und kaufmännische Fragen, Auskunftersuchen zu Unklarheiten und Rügen zu den Ausschreibungsunterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 7 Kalendertage vor dem Submissionstermin, ausschließlich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" an die AG zu richten. Die AG kann von der Beantwortung von Fragen und Auskunftersuchen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Alle Bieterinnen werden darauf hingewiesen, dass die AG während des Vergabeverfahrens ausschließlich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" mit ihnen kommuniziert. Mitteilungen der AG an die Bieterinnen gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum der Vergabeplattform eingestellt werden. Die Bieterinnen sind daher im eigenen Interesse gehalten, den Projektraum regelmäßig nach neuen Mitteilungen der AG zu überprüfen, explizit **5 Kalendertage** vor Ablauf der Angebotsfrist.

Sollten auf anderen Kommunikationswegen als auf dem zuvor beschriebenen (z. B. per Telefon, Fax oder E-Mail) Fragen oder Auskunftersuchen an die AG gerichtet werden, wird die AG deren Beantwortung auf diesen Kommunikationswegen nicht nachkommen, sondern auf die v. g. Verfahrensweise und die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" verweisen.

Interessierte Bieterinnen können durch ihre Registrierung auf der Vergabeplattform "Metropole Ruhr" und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen der AG zeitnah informiert werden.

Die Beantwortung von Fragen und Auskunftersuchen von Seiten einer Bieterin wird allen Bieterinnen zeitgleich über die v. g. Vergabeplattform übermittelt.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR nicht statthaft.

1.9 Prüf- und Rügestelle, Ausschreibender Fachbereich

Zuständige Vergabeprüfstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Rügestelle:

Rügen sind **ausschließlich** über die Vergabepattform „Metropole Ruhr“ an die AG zu richten.

Ausschreibender Fachbereich:

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Fachbereich Kläranlagenausbau S21
Schifferstr. 190
D-47059 Duisburg-Innenhafen

2.0 Vorschriften

Die Bestellung der AG wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die AN hat den Auftrag vor der Auftragsannahme fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Sollte sich eine Änderung der gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen ergeben, ist die jeweilige AN mit Wirksamkeit der veränderten Sachlage nicht mehr befugt, die jeweilige zur Auftragsabwicklung in der betreffenden Sache durchzuführen. Über die veränderte Sachlage ist die AG, Abteilung. Einkauf, unverzüglich zu informieren.

Jede Vertragsstörung ist unverzüglich der AG, Abteilung, Einkauf, schriftlich, zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit der AG durchführen, wobei sich die AG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzuge. Hierbei sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren.

Für die Belange der AG hat ein kompetenter Ansprechpartner (Koordinator) der AN ständig erreichbar zu sein.

3.0 Zeitraum der Leistungserbringung

Die Arbeiten sind für einen Zeitraum von 24 Monaten 01.01.2026 bis 31.12.2027 bestimmt.

4.0 Nachunternehmer-, Subunternehmer- bzw. Leiharbeitnehmerinneneinsatz

Will sich die AN zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, so hat sie dies schriftlich der AG, Abteilung Einkauf, vor Leistungsbeginn mitzuteilen und darf dies nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch die AG. Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat die AN jedem Dritten aufzuerlegen, dessen sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient. Die AN hat nachzuweisen, dass sie die Zulässigkeit und Sachkunde dieser Dritten überprüft hat und durch sie keine Beanstandungen festgestellt hat.

Die AN verpflichtet sich,

- den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der AN und der öffentlichen AG vereinbart werden,

Die weitergehenden Verpflichtungen gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) hiervon unberührt.

5.0 Kontrollberechtigung

Zur Klarstellung wird auf die Verpflichtungen gem. Ziffer 2 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) hingewiesen.

6.0 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach Eingang der Rechnung mit 3% Skonto oder 30 Tage nach Eingang der Rechnung netto, es sei denn, die AN hat einen abweichenden Skontosatz in ihrem Angebot angeboten (durch entsprechenden Hinweis in ihrem Anschreiben).

7.0 Haftung

Die AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die der AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet die AN in vollem Umfang.

Die AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Sie haftet für die von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

Die AN stellt die AG frei von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von solchen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung oder Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

Die AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken einschließlich Gewässerschäden auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

Die Deckungssummen müssen allein für diese Vertragsverhältnisse zur Verfügung stehen. Auf Verlangen der AG weist die AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die persönliche Haftpflicht der AN wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unfälle bei der Leistungserbringung, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der AN dem Koordinator der AG unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen an den Koordinator der AG sind von der AN spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich, beim Einkauf der AG, zu bestätigen. Die AG haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die die AN oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet die AG nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektionen usw.), die sich die AN oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Die AN verpflichtet sich, die AG von entsprechenden Regressansprüchen der AN einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.0 Erfüllungsverzug

Die AN haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann die AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat sie dies unverzüglich der AG, Abteilung Beschaffungswesen, schriftlich anzuzeigen.

9.0 Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 TVgG – NRW i.V.m. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zur Klarstellung wird auf die Vertragsstrafenregelung gem. Ziffer 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) hingewiesen.

10.0 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses.

11.0 Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach Ablauf der Vertragsdauer (Hauptleistungszeitraum oder Hauptleistungszeitraum inkl. optionaler Verlängerung).

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einwirkung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein solch wichtiger Grund liegt vor, wenn z.B. die für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen.

Die AG ist außerdem berechtigt, fristlos zu kündigen, wenn

- Die AN ihre Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- Die AN eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

Die AG ist berechtigt, in diesen und anderen Fällen der fristlosen Kündigung die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten der AN durch eine Dritte durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat die AN zu ersetzen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.0 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die AN behandelt personenbezogene Daten der AG, die sie im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Die AN gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von der AG erhaltenen und / oder eingestellten Daten.

Soweit personenbezogene Daten der AG anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei der AN verarbeitet werden, trägt die AN dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen).

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in dem, auf Wunsch der AG, gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV), sofern diese durch die AG in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit der AG.

Sofern die Vertragsparteien Datenschutzregelungen in einem gesonderten AVV fixieren, stellt der Inhalt dieses AVV einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Die AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. der AG, von denen sie in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in der, auf Wunsch der AG, gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch die AG in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit der AG.

Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

13.0 Urheberrecht

Die Ergebnisse und Anregungen aus der Tätigkeit der AN stehen der AG ausschließlich und uneingeschränkt zur Verfügung. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensgabe der AN.

Die AN bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung der AG; die AG wird die Einwilligung nur aus zwingenden Gründen verweigern.

14.0 Bestandteile des Angebotes die bei Erteilung des Auftrages in der nachfolgenden Rangfolge zu Vertragsbestandteilen werden

Bei der Angebotserstellung sind die Vergabeunterlagen zu beachten. Die AN verpflichtet sich mit Auftragsannahme alle nachfolgenden Bedingungen uneingeschränkt anzuerkennen.

- Vergabeunterlagen

Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in vorstehender Reihenfolge.

15.0 Salvatorische Klausel/Gerichtsstand/Erfüllungsort

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen der AG und der AN durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der AG.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.